

## **STATUTEN**

### **ENT – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum**

Holzleiten 142

3350 Stadt Haag

ZVR: **919736755**

#### **1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „ENT – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum“.
2. Er hat seinen Sitz in Stadt Haag und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO §§ 34 ff.
2. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere:
  - die Förderung von Kunst und Kultur in der Region mit Schwerpunkt zeitgenössischer Kunst;
  - die Förderung von Repräsentationsmöglichkeiten für Künstler\*innen;
  - die Vermittlung von Musik über Unterhaltungszwecke hinaus;
  - die Förderung kultureller Eigeninitiative und künstlerischer Aktivität;
  - die Förderung von Bildung im Sinne von Persönlichkeitsentwicklung, kreativer Tätigkeit und sozialer Kompetenz;
  - die Vermittlung eines ökologischen Bewusstseins und von Nachhaltigkeit.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.
2. **Ideelle Mittel:**
  - Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen künstlerischer Projekte;
  - musikalische Improvisationsabende in Form einer offenen Bühne zur aktiven Teilnahme;
  - kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Vorträge und Lesungen;
  - Ausstellungen von zeitgenössischer Kunst;
  - performative Aufführungen und Interventionen;
  - Seminare und Projektwochen für künstlerische Aktivitäten und Weiterbildung;
  - Diskussionsabende;
  - Workshops zur aktiven kulturellen Teilhabe;
  - Veröffentlichung von Mitgliederinformationen;
  - Produktion von Tonträgern aus der musikalischen Betätigung von Mitgliedern;
  - Produktion von Publikationen und Katalogen.
3. **Materielle Mittel / unentbehrliche Hilfsbetriebe:**
  - Barbetrieb im Rahmen von Vereinsveranstaltungen;
  - Kartenverkauf oder Einhebung freiwilliger Spenden bei Veranstaltungen;
  - fallweise Vermietung von Vereinsräumlichkeiten für künstlerische, kulturelle oder

bildungsbezogene Zwecke;

- Unterstützung durch Privatpersonen und andere Vereine;
- Verwertung von vereinseigenen Produktionen, Publikationen und Tonträgern;
- Mitgliedsbeiträge;
- Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen;
- Flohmärkte und Kunstmärkte;
- Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen;
- Subventionen und Förderungen;
- Sponsoring;
- Verkauf von Kunstwerken, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden sind;
- Materialbeiträge bei Workshops.

#### **4. Erfüllungsgehilfen:**

Zur Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Tätigkeiten kann der Verein geeignete Erfüllungsgehilfen beauftragen. Diese handeln nicht als Vereinsorgane, sondern ausschließlich im Auftrag des Vereins.

5. Bei den oben genannten Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die Vereinszwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3a Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 34–47 BAO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen.
3. Der Verein darf nur solche wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, die der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke dienen oder diesen nicht entgegenstehen. Tätigkeiten, die nicht unter die begünstigten Zwecke fallen, dürfen nur einen Umfang von maximal 10 % der Gesamttätigkeit ausmachen.
4. Unentbehrliche Hilfsbetriebe sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nicht in größerem Umfang mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke unvermeidbar ist.
5. Die Weitergabe von Mitteln gemäß § 40a BAO an andere begünstigte Einrichtungen ist zulässig. Weiters dürfen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 40 Abs. 3 BAO auch nicht-begünstigte Organisationen unterstützt werden, sofern die Mittelverwendung ausschließlich der Erfüllung der eigenen begünstigten Zwecke dient.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im

Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die durch konstante persönliche Mitarbeit oder durch die Übernahme von Projektleitungen und/oder Funktionen zur Verwirklichung des Vereinszweckes beitragen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die ordentliche Mitgliedschaft bleibt auch dann aufrecht, wenn die aktive Mitarbeit zeitweise ruht.
3. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Auf ihren Wunsch oder auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung der betroffenen Person kann die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
4. Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste um den Verein ernannt. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des ENT – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Vereinsziel solidarisieren und an dessen Erfüllung mitwirken wollen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder sowie die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Gründer\*innen, die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann aufgrund von Passivität oder Beitragsrückständen nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grober Verstöße gegen den Vereinszweck, wegen Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens vom Vorstand verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 4 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen,

wodurch Ansehen und Ziel des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben außerdem die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und deren Beauftragten zu beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch finanzielle oder persönliche Leistungen zu unterstützen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes;
2. der Vorstand (siehe §§ 11 bis 13) als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes;
3. die Rechnungsprüfer\*innen (siehe § 14);
4. das Schiedsgericht (siehe § 15).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen.
2. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mündlich oder schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder sowie durch Aushang im Vereinslokal mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
3. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, sowie Beschlüsse über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
6. Die Generalversammlung kann in physischer, virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die virtuelle Teilnahme erfolgt mittels eines geeigneten elektronischen Kommunikationsmittels, das eine gleichzeitige Zwei-Wege-Verbindung in Wort und Bild ermöglicht. Virtuell oder hybrid teilnehmende Mitglieder sind der Generalversammlung vollwertig zugeschaltet und verfügen über die gleichen Rechte wie physisch anwesende Mitglieder (Rede-, Antrags- und Stimmrecht). Die konkrete technische Durchführung ist in der Einladung bekanntzugeben.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\*innen;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge sowie sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs ordentlichen Mitgliedern und setzt sich aus den erforderlichen Vereinsfunktionen (Obfrau/Obmann, Stellvertretung, Kassierin, Schriftführerin) zusammen. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen; die Vertretung erfolgt durch die/den Obfrau/Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss und für einen befristeten Zeitraum mit zusätzlichen Befugnissen betrauen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung aus, ist jeder Rechnungsprüferin verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/Obmann oder ihrer/seiner Stellvertretung mündlich oder schriftlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Obfrau/Obmann. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, ist zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips die Anwesenheit beider Mitglieder sowie Einstimmigkeit erforderlich.
7. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt ein Vorstandsmitglied, bei Verhinderung die Stellvertretung.
8. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit ihrer Funktion entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft. Der Rücktritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten; er wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
9. Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern für einen befristeten Zeitraum bestimmte Aufgabenbereiche übertragen. Eine solche Bevollmächtigung bedarf eines Vorstandsbeschlusses und ist schriftlich festzuhalten.
10. **Umlaufbeschlüsse:**  
Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufweg gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dazu eingeladen wurden und kein Vorstandsmitglied der Durchführung im Umlaufverfahren widerspricht. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder über andere geeignete Kommunikationsmittel) gefasst werden und bedürfen derselben Mehrheiten wie Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist von der

Schriftführung zu dokumentieren und dem Protokoll anzuschließen.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlages;
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung;
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Erlassen einer Geschäftsordnung;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Der Vorstand kann eine Person mit der Führung bestimmter laufender Geschäfte betrauen; diese ist von den in § 13 Z 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Obfrau / der Obmann vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau / des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes und der Generalversammlung.
3. rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen zur Vertretung des Vereins nach außen können ausschließlich durch die Obfrau / den Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.
4. Den Vorsitz in den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen führt die Obfrau / der Obmann, bei deren Verhinderung die Stellvertretung.
5. Bei Gefahr im Verzug ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese Maßnahmen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer\*innen**

1. Die beiden Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung zur Kenntnis zu bringen.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen sinngemäß die Bestimmungen über Wahl,

Bestellung und Rücktritt der Organe.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter\*in namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidatorin zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese\*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen und ist gemäß § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.